

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 250), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022 S. 589) hat der Rat der Stadt Melle in der Sitzung am 14.12.2023 folgende

4. Satzung zur Änderung der Vergnügenssteuersatzung der Stadt Melle vom 12.12.2007

beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 und 9 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses.

2. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 10 beträgt der Steuersatz 25 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) | 63,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) | 0,00 € |
| c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 1.050,00 € |
| d) Musikautomaten | 21,00 € |

Artikel 2

Art. 1 dieser Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Melle, den 14.12.2023

S t a d t M e l l e
Die Bürgermeisterin

gez.: Jutta Dettmann